

Antrag auf Herstellung von Anschlusskanälen

Ohne Beifügung eines Lageplanes gemäß Abschnitt C ist eine Bearbeitung leider nicht möglich. Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite der 2. Ausfertigung.

1. Grundstück:

Koblenz.....		
Ort	Straße	Nr.
.....		
Flur	Flurstück	
Vor- und Zuname des Eigentümers		
Straße Nr. Telefon		
Wohnort		
Vertretungsberechtigter:		
Straße Nr. Telefon		
Wohnort		

2. Beantragt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Schmutzwasser	Dimension DN
<input type="checkbox"/> Regenwasser	Dimension DN

3. Beigefügt:

<input type="checkbox"/> Amtlicher Lageplan mit Eintragungen gemäß Abschnitt 2 der „Hinweise“ (siehe Rückseite 2 Ausfertigung)
<input type="checkbox"/> Amtlicher Nachweis für das Recht zur Benutzung des nicht eigenen Grundstückes, soweit der beantragte Anschlusskanal über ein fremdes Grundstück geht.

Stadtverwaltung Koblenz

-Stadtentwässerung/Eigenbetrieb der Stadt Koblenz-

Telefon: 0261/129 3563/3564/3565/3566/3513

Hinweise für die Herstellung von Anschlusskanälen

Vorbemerkung:

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gilt die Abwassersatzung der Stadt Koblenz in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem sind insbesondere die Bestimmungen der DIN 1986 in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen werden teils im Trenn- und teils im Mischverfahren betrieben. Das Abwasser wird im Rahmen der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Entwässerungsanlage abgeleitet. Der Anschlusskanal reicht vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze oder gegebenenfalls bis zur Geländeoberkante der straßenseitig gelegenen Regenfallleitungen. Für die Bestimmung der Lage und Tiefe des Anschlusskanals kann von dem Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten in die Bestandszeichnungen der Stadtentwässerung der Stadt Koblenz eingesehen werden. Für die Herstellung des Anschlusskanals gilt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für Grundstücksanschlüsse der Stadt Koblenz in der jeweils geltenden Fassung. Die Ausführung des Anschlusses wird von der Zahlung einer Vorausleistung abhängig gemacht, deren Höhe dem Antragsteller durch einen Bescheid bekannt gegeben wird.

1. Voraussetzung für die Bauausführung

- a) genehmigte Entwässerungsplanung
- b) Stellung eines Antrages
- c) Vorlage eines Lageplanes
- d) Eingang der Vorausleistung bei der Stadtkasse Koblenz

2. Angabe des Eigentümers

- a) Eintragungen in den Lageplan
Schmutzwasseranschlusskanal Lage und Tiefe mit Bemaßung und Dimension
Regenwasseranschlusskanal Lage und Tiefe mit Bemaßung und Dimension
Mischwasseranschlusskanal Lage und Tiefe mit Bemaßung und Dimension
- b) Kennzeichnung und Angabe der bebauten und befestigten Flächen, welche angeschlossen werden sollen.

Erläuterungen zu 2.:

Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) ist in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten. Für alle unterhalb der Rückstauenebene (Straßenoberkante im Bereich des Anschlusskanals) liegenden Kanaleinläufe im Grundstück oder Gebäude ist eine Rückstausicherung einzubauen. Schmutzwasser aus Toiletten oder Urinalanlagen, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, muss gemäß der DIN 1986 und den Auflagen in den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen über eine automatisch arbeitende Hebeanlage rückstaufrei abgeleitet werden. Das Regenwasser (Niederschlagswasser) ist, soweit es zum Fortleiten gesammelt wird, in einen öffentlichen Regen- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Regenwasserabläufe, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen über eine Hebeanlage eingeleitet werden. Auch kann eine Versickerung im Ausnahmefall im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigt werden, sofern das Grundwasser nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Eine breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser unter Ausnutzung der belebten Bodenzone ist erlaubnisfrei.

3. Bauausführung

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Stadtentwässerung den Anschlusskanal herstellen lassen, sofern das Baufeld geräumt ist. Die Arbeiten werden von einer Vertragsfirma der Stadtentwässerung durchgeführt. Der Grundstückseigentümer darf die Arbeiten nicht selbständig ausführen oder vergeben.

4. Anschluss der Grundstücksentwässerung

Sobald der Anschluss der Grundstücksentwässerung an den Anschlusskanal hergestellt ist, muss die Stadtentwässerung Koblenz umgehend benachrichtigt werden. Bei einer Altbebauung muss der Anschluss des Grundstückes an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und deren Benutzung innerhalb von drei Monaten nach der betriebsbereiten Fertigstellung der Einrichtungen erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Grundstückseigentümer die auf ihren Grundstücken vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen Grundstücksentwässerungsanlagen ordnungsgemäß zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder zu verfüllen. Die Frist kann auf Antrag, der bei der Stadtentwässerung schriftlich zu stellen und zu begründen ist, angemessen verlängert werden, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten erforderlich ist.